

## AUSSCHREIBUNG DES STIPENDIUMS 2018

Es ist Absicht des Vereins, begabten jungen Kunstschaaffenden im Anschluss an ihr Studium **sechs Monate** freien Arbeitens ohne größere finanzielle Sorgen zu ermöglichen. Um das Stipendium können sich bildende Künstler/innen der **Sparten Malerei und Zeichnung** bewerben. Der Hochschulabschluss sollte nicht länger als 10 Jahre zurückliegen. Lehramtsanwärter/innen sind ausgeschlossen.

Das Aufenthaltsstipendium beginnt am 01.05.2018. Als Wohn- und Arbeitsort wird eine 2-Zimmer-Wohnung im Zentrum Plettenbergs mit Bad, Küche, einem mittelgroßen Atelier und einem Garten **mietfrei** mit einem **monatlichen Zuschuss** zu den Lebenshaltungskosten in Höhe von **666 €** angeboten. Während des Stipendiums von Mai bis Oktober soll sich die Stipendiatin oder der Stipendiat dort aufhalten. Darüber hinaus wird während des Stipendiums Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins erwartet. Der Verein richtet der Künstlerin oder dem Künstler eine Abschlussausstellung aus.

Bewerbungen erbitten wir bis 31.01.2018 an die unten abgedruckte Vereinsanschrift. Bitte fügen Sie einen adressierten Rückumschlag bei.

Bewerbungsunterlagen können schriftlich und montags bis donnerstags tagsüber telefonisch unter 02391/923-212 sowie im Internet unter [www.werkstatt-plettenberg.de](http://www.werkstatt-plettenberg.de) angefordert werden.

Es bleibt dem Verein vorbehalten, einzelne Bewerber/innen zu einem Bewerbungsgespräch einzuladen. Diejenigen, die in die engere Wahl gezogen wurden, werden mit ihren Werken zur Bewerberausstellung vom 28.03. bis 13.04.2017 im Ratssaal des Rathauses Plettenberg eingeladen. Die Auswahl der Stipendiatin oder des Stipendiaten erfolgt durch den Beirat des Vereins. Die endgültige Entscheidung wird frühestens eine Woche nach Ausstellungsbeginn, spätestens am Ende der Ausstellung schriftlich bekanntgegeben. Die Entscheidung des Beirats ist unanfechtbar.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann das Stipendium nach vorheriger schriftlicher Abmahnung ab dem ersten Tag des Folgemonats entzogen werden. Ab diesem Zeitpunkt entfallen die Geldzuwendungen und sonstigen unterstützenden Leistungen. Dies gilt auch, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat aus eigener Entscheidung vom Stipendium zurücktritt.

Plettenberg, den 12.11.17

Engelkemeier  
1. Vorsitzender

Teichert  
stv. Vorsitzender